



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Beschluss des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise in den Studienprogrammen der Universität für das Wintersemester 2021/2022

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt bekannt:

Aufgrund des jeweiligen § 1 Abs. 3 der Corona-Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen, namentlich

- Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/2022 vom 21. April 2021 (Leuphana Gazette Nr. 53/21 vom 28. April 2021)
- Anlage 12 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/2022 vom 21. April 2021 (Leuphana Gazette Nr. 51/21 vom 28. April 2021)
- Anlage 18 zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/2022 vom 21. April 2021 (Leuphana Gazette Nr. 52/21 vom 28. April 2021)
- Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/2022 vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 79/21 vom 20. Juli 2021)
- Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/2022 vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 80/21 vom 20. Juli 2021)
- Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/2022 vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 81/21 vom 20. Juli 2021)

hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 12. Oktober 2021 im Einvernehmen mit den Studiendekan\*innen vom 12. Oktober 2021 und dem Beauftragten für Arbeitssicherheit vom 11. Oktober 2021 sowie unter Beratung mit den studentischen Mitgliedern der zuständigen zentralen Studienkommissionen am 22. September 2021 beschlossen, dass ungeachtet der staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dem Infektions- und Gesundheitsschutz bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen grundsätzlich insoweit Priorität einzuräumen ist, als Lehrveranstaltungen alternativ wie folgt angeboten werden können:

Lehrende, die sich aus medizinischen Gründen (nachgewiesen durch ärztliches Attest) gegen das Coronavirus nicht impfen lassen können oder zu einer Personengruppe gehören, für die das RKI eine Impfung nicht oder noch nicht empfiehlt bzw. erst kürzlich empfohlen hat, und die sich deswegen trotz Geltung der 3G-Regel in Lehrveranstaltungen nicht dem Kontakt mit trotz Impfung oder negativen Tests möglicherweise ansteckenden Personen aussetzen möchten, und Lehrende mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthalt im Ausland, die glaubhaft machen, pandemie-bedingt nicht nach Deutschland einreisen zu können, können im

Einvernehmen mit der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan ihre Lehrveranstaltung in der im Hochschulinformationssystem hinterlegten und bekanntgegebenen alternativen Durchführungsweise dem jeweiligen gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Corona-Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen durchführen. Die Regelung des jeweiligen § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 der Corona-Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen finden Anwendung.

Für Lehrveranstaltungen findet der jeweilige § 5 der Corona-Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen Anwendung.

